



## Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen SAÖ Volderauer KG - Personalleasing

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die zwischen SAÖ Volderauer KG (nachstehend Überlasser genannt) und deren Auftraggeber (nachstehend Beschäftiger genannt), im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG 1988) abgeschlossen werden. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor. Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten (§ 6 AÜG). Der Beschäftiger darf die überlassene Arbeitskraft nur zu dem mit dem Überlasser vereinbarten Dienste heranziehen. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und (insbesondere) ist diese zu entlohnen sowie zu verrechnen.
2. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigers Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraglich nicht vereinbarte Verpflichtungen zu übernehmen. Das Unternehmen SAÖ Volderauer KG übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls die überlassene Arbeitskraft mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls er die ihm von unseren Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet die überlassene Arbeitskraft unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden bzw. Beschäftiger. Es obliegt unserem Kunden, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die oben genannten Risiken zu schützen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn von der überlassenen Arbeitskraft die erforderlichen Dokumente für das Lenken und Bedienen von Fahrzeugen und Maschinen zu prüfen.
3. Der Beschäftiger verpflichtet sich Änderungen von Lohn- und Arbeitsbedingungen unverzüglich dem Überlasserunternehmen bekannt zu geben. Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskräfte richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, wobei auf die im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten (in analoger Anwendung des § 10 Abs. 1 AÜG) Bedacht zu nehmen ist. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Überlasser und der Arbeitskraft der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.
4. Der Überlasser verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und zu jeder Zeit, woraus jedoch keinerlei Schadenersatzansprüche abzuleiten sind.
5. Wird der Betrieb des Beschäftigers bestreikt, so stellt die SAÖ Volderauer KG kein Personal zur Verfügung. Für diesen Fall vereinbaren beide Vertragspartner bereits jetzt das Ruhen des Überlassungsvertrages für die Dauer des Streiks.
6. Über das Ausmaß der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers führt die überlassene Arbeitskraft Aufzeichnungen auf einem Arbeitsstundenzettel der SAÖ Volderauer KG. Dieser Arbeitsstundenzettel ist für die ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
7. Rechnungslegung erfolgt nach Kalenderwoche 14tägig, ab einer Beschäftigung von 4 Personen im selben Betrieb / Unternehmen erfolgt die Rechnungslegung nach Kalenderwoche 7tägig. Die Kontrolle der geleisteten Arbeitszeit und die Genehmigung der Arbeitsstundenzettel ist Teil der Arbeitszeit und erfolgt unmittelbar vor Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Alle von uns genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Überlassung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse verändern, so sind wir berechtigt, die Preise in Abstimmung mit dem Beschäftiger entsprechend zu erhöhen.
8. Zahlungen der von der Überlasserin fakturierten Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung netto ohne Abzug zu leisten. Bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Beschäftigers gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen und die SAÖ Volderauer KG hat das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten sowie die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen. Zahlungsverzug berechtigt den Überlasser zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur sofortigen Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft. Vereinbarungsgemäß ist der Überlasser berechtigt, bei Zahlungsverzug vom jeweils aushaftenden Betrag 10 % Verzugszinsen pro Jahr sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 25,00 pro Mahnung zu begehren.
9. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert der Überlasser zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt.
10. Sollte der Beschäftiger überlassene Arbeitskräfte ins Ausland entsenden, so muss er jedenfalls vorher die schriftliche Zustimmung von der SAÖ Volderauer KG einholen.
11. Die überlassenen Arbeitskräfte sind arbeitsfähig und arbeitswillig. Der Überlasser haftet für die sorgfältige Auswahl der diesbezüglich überlassenen Arbeitskräfte, nicht jedoch für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten, da die überlassenen Arbeitskräfte für die Dauer der Überlassung als Arbeitnehmer des Beschäftigers anzusehen sind (insbesondere im Sinne des § 7 Abs. 1 AÜG). Schutzwirkungen zugunsten Dritter, die sich aus der Tätigkeit überlassener Arbeitskräfte für den Beschäftiger ergeben, sind vom Beschäftiger unter Schad- und Klagloshaltung des Überlassers wahrzunehmen. Wechselseitige Forderungen der Vertragspartner dürfen weder im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses noch im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse kompensiert werden.
12. Wird der Überlasser aus gesetzwidrigen Handlungen des Beschäftigers im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung in irgendeiner Form verschuldensunabhängig in Anspruch genommen, so wird der Beschäftiger den Überlasser schad- und klaglos halten.
13. Ansprüche des Beschäftigers, die insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Konkurrenzklauseln insbesondere für die Zeit nach Ende der Beschäftigung im Betriebe des Beschäftigers, aus Patentsachen und Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten entstehen, sind ausschließlich gegen und mit der überlassenen Arbeitskraft direkt zu führen.
14. Als Gerichtsstand gilt Innsbruck.